

Hinweise zur Vorsorgevollmacht / Generalvollmacht

Eine Vollmacht ist nur im **Original** gültig. Sie gilt im Außenverhältnis unbeschränkt. Der Bevollmächtigte hat also Dritten gegenüber insbesondere nicht nachzuweisen, dass die/der Vollmachtgeber/in entsprechende Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann.

Ort, Datum und vollständige eigenhändige **Unterschrift** nicht vergessen!

Die **Bundesnotarkammer** führt ein zentrales Vorsorgeregister, in das Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, auch in Verbindung mit Patientenverfügungen, eingetragen werden können, um bei Bedarf die Suche nach einem Bevollmächtigten zu erleichtern bzw. ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers zu vermeiden. Die Registrierung ist einmalig gebührenpflichtig. Schriftlichen Antrag (auch online) an die **Bundesnotarkammer-Zentrales Vorsorgeregister – Postfach 08 01 51, 10001 Berlin, www.zvr-online.de**.

Wenn Sie möchten, dass Ihr Bevollmächtigter für sie auch schwerwiegende Entscheidungen in den Bereichen Gesundheit und persönliche Bewegungsfreiheit treffen kann, so muss dies in der Vollmacht ausdrücklich erwähnt werden. **Für Entscheidungen in diesen Bereichen benötigen Sie unter Umständen als Bevollmächtigter die Genehmigung des Amtsgerichtes!**

Eine Vollmacht kann von einem **Notar** beurkundet (Geschäftsfähigkeit wird bestätigt u. der Inhalt der Vollmacht wird erklärt) oder beglaubigt (die eigenhändige Unterschrift wird bestätigt) werden. Eine **öffentliche Beglaubigung** der Vollmacht ist gegen eine Gebühr von 10,00 € bei der **Betreuungsstelle** des Landkreises Stade, Große Schmiedestr. 1/3, 21682 Stade nach telefonischer Vereinbarung möglich Tel.: 04141 12-5300 Zentrale. Eine öffentliche Beglaubigung ist erforderlich bei Erbausschlagung, Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt oder Handelsregister sowie Passangelegenheiten.

Soweit die Bevollmächtigten berechtigt sein sollen **Grundbesitz** zu veräußern, ist zu prüfen, ob eine öffentlich beglaubigte Vollmacht ausreichend ist.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer **Bank/Sparkasse**, ob die von Ihnen ausgestellte Vollmacht anerkannt wird. Einige Banken/Sparkassen benutzen eigene Vordrucke.

Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der Verfasser einer Vorsorgevollmacht nur der bevollmächtigten Vertrauensperson Vertretungsbefugnis einräumen will, muss die Ermächtigung zur Erteilung einer **Untervollmacht** ausdrücklich erwähnt werden. Ebenso kann ein Vertreter Rechtsgeschäfte mit sich im Namen des Vertretenen, sog. **Insichgeschäft** nur vornehmen, wenn die ausdrücklich gestattet ist (Ausnahme Erfüllung einer Verbindlichkeit).

Es ist sinnvoll, eine Vollmacht mit einer **Betreuungsverfügung** zu kombinieren.

Eine Vollmacht über den Tod hinaus **ersetzt nicht das Testament**.

Beratung und Unterstützung für Bevollmächtigte

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Bevollmächtigte können sich von Betreuungsvereinen beraten lassen.

Paritätischer Landesverband Niedersachsen e.V.

Kreisverband Stade – Betreuungsverein – Thuner Str. 4, 21680 Stade

Telefon 04141 – 6000 900 • Telefax 04141 – 600 9098 • betreuungsverein@paritaetischer.de